

Erneuerungen von Berechtigungen gemäß TEIL-FCL (Verordnung (EU) Nr. 1178/2011)

Erneuerungen – Allgemeines

Die Erneuerung“ einer Berechtigung ist nach deren Ablauf erforderlich. Bedingung für die Erneuerung der mit der Berechtigung verbundenen Rechte ist die Erfüllung der untenstehenden Erneuerungsvoraussetzungen.

Erneuerungsvoraussetzungen

IR – Erneuerungen

FCL.625 c)

Wenn eine IR abgelaufen ist, müssen Bewerber zur Erneuerung ihrer Rechte

- (1) eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, um den Befähigungsstand für das Bestehen des Instrumententeils der praktischen Prüfung gemäß Anlage 9 dieses Teils (gemeint ist Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) zu erreichen, und
- (2) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 dieses Teils (gemeint ist Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie absolvieren.

FCL.625 d)

Wenn IR nicht innerhalb der vergangenen 7 Jahre verlängert oder erneuert wurde, muss der Inhaber die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung wiederholen.

Hinweis:

Der Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO festgelegt. Zu diesem Zweck hat die ATO eine Leistungsfeststellung des Bewerbers (in Form eines Statuschecks in Theorie und Praxis) durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Auf Basis des Ergebnisses dieser Leistungsfeststellung legt die ATO in Eigenverantwortung den Umfang der Auffrischungsschulung fest.

Die gemäß FCL.652 c) (2) durchzuführende Befähigungsüberprüfung ist mit einem Flugprüfer zu absolvieren, der weder an der Leistungsfeststellung noch am Erneuerungstraining des Bewerbers beteiligt gewesen ist.

Klassen- und Musterberechtigungen – Erneuerungen

FCL.740 b)

Wenn eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber:

- (1) eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können, und
- (2) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 dieses Teils (gemeint ist Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) absolvieren.

Hinweis:

Der Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO festgelegt. Zu diesem Zweck hat die ATO eine Leistungsfeststellung des Bewerbers (in Form eines Statuschecks in Theorie und Praxis) durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Auf Basis des Ergebnisses dieser Leistungsfeststellung legt die ATO in Eigenverantwortung die Nctwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung fest.

Die gemäß FCL.740 b) (2) durchzuführende Befähigungsüberprüfung ist mit einem Flugprüfer zu absolvieren, der weder an der Leistungsfeststellung noch am Erneuerungstraining des Bewerbers beteiligt gewesen ist.

Eintrag in die Lizenz des Bewerbers

Gemäß **FCL.1030 b)** muss der Flugprüfer nach Bestehen der Befähigungsüberprüfung in der Lizenz des Bewerbers das neue Ablaufdatum der Berechtigung eintragen. Im Anschluss daran sind die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Austro Control GmbH zu übersenden.

Bei der Austro Control GmbH einzureichende Unterlagen im Zusammenhang mit Erneuerungen, die durch eine ATO durchgeführt worden sind:

Der Bewerber reicht im Anschluss an seine Befähigungsüberprüfung folgende Unterlagen bei der zuständigen Behörde – Austro Control/LSA/PEL/Lizenzabteilung ein:

- Dokumentation (Kopie) über den Statuscheck sowie die in Verbindung mit diesem Check dokumentierte Stellungnahme des „Head of Training“ hinsichtlich des Inhaltes, Ablaufs und Umfangs der festgelegten Auffrischungsschulung.
- Ausbildungs- und Trainingsnachweis (Kopie)
- Nachweis der theoretischen Prüfung/Überprüfung, wenn erforderlich (IR mehr als 7 Jahre abgelaufen) (Kopie)

Der Nachweis der Befähigungsüberprüfung ist vom Flugprüfer im Original zu übermitteln.